

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1018.

Umlaufschreiben
des kaiserl. königl. allr. Guberniums zu Laibach.

Nr. 13273.

(3) Se. k. k. Majestät haben, zur näheren Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung, und des Patentens vom 25. Februar 1791, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen k. k. Hofcommission in Justizgesessenen, mit allerhöchster Entschliessung vom 15. July l. J. Folgendes anzuordnen geruher:

1) Trockne Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbiethen, auch dann keine Gültigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen, und von Handels- und Gewerbs-Leuten, die sich durch trockne Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

2) Die Vorschriften des Patentens vom 25. Februar 1791, über die Ausstellung trockner Wechsel, gelten auch für die Acceptation derselben. — Diese Acceptation ist gegen Personen, welche der Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtlicher Wirkung, obgleich die Wechsel von einem Handels- oder Gewerbs-Manne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre.

An die Ordre eines dritten lautende, aber am Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel, sind auch hierin andern trocknen Wechseln gleich zu halten.

3) Der Giro eines trockenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Cession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, wenn auch der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbs-Manne ausgestellt ist.

4) Für förmliche oder trockene Wechsel, von wem immer geleistete Bürgschaften, sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bey welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte.

5) Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel ohne dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder acceptiren, so haften, in so ferne sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, alle für einen, und einer für alle.

Welche allerhöchste Bestimmungen in Folge des eingelangten hohen Hofcancerydecrets vom 21. v. Erhalt l. l. M., Zahl 20458, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Laibach am 12. October 1821.

Joseph Graf Sweerts-Spork,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 1051.

Concurs = Verlautbarung

Nr. 13795.

für die erledigte Hermagorer Districtsarzten = Stelle.

(2) Für die, durch Uebersetzung des Dr. Anton Riker nach Radmansdorf, erledigte Hermagorer Districtsarzten = Stelle im Villacher Kreise, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 400 fl. C. M. verbunden ist, wird, in Folge hoher Hofcanczley = Verordnung vom 5. d. M., Z. 29077, ein neuerlicher Concurs bis 15. December l. J. eröffnet.

Diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis dahin diesem Gubernium zu überreichen, und sich über die vorgeschriebenen Eigenschaften auszuweisen.

Laibach am 19. October 1821.

Joseph v. Uzula, k. k. Gubernial = Secretär.

Z. 1050.

Verlautbarung

ad Sub. Nr. 13981.

des zu vergebenden, aus dem Görzer Stipendienfonde zahlbaren Alessio'schen Stipendiums.

(2)

Das Alessio'sche Stipendium, im Betrage von zwey und dreyßig Gulden 30 kr. M. M. und fünf und dreyßig Gulden 12 kr. W. W., für welches sich nach den ersten zwey Verlautbarungen Niemand gemeldet hat, wird hiermit neuerdings als erledigt verlaublich.

Zu diesem Stipendium, dessen Verleihung dem Küstenländischen Gubernium zusteht, sind Studierende, die sich dem Rechtsstudium zu Wien widmen, und dem Stifter Jacob Anton d' Alessio verwandt sind, berufen; in Ermanglung verwandter Candidaten, haben die Söhne adelicher Patricier der vereinigten Grafschaften Görz und Gradisca, und zwar die Gradiscaner vor den Görzern, darauf den Anspruch.

Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre an dieses Gubernium stylisirten Gesuche bis Ende December d. J. hiers orts einzureichen, sich in dem Gesuche über die erstbefagten stiftungsmäßigen Erfordernisse auszuweisen, und zugleich die Studienzeugnisse des vorjährigen 1. und 2. Semesters, das Armuths = Zeugniß, dann das Zeugniß der überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern bezubringen.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes. Triest am 3. October 1821.

Z. 1001.

Concurs = Verlautbarung.

Nr. 13475.

Für die Kreisarzten = Stelle in Zara.

(3) Für die Kreisarztenstelle zu Zara in Dalmatien, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 600 fl. C. M. verbunden ist, wird in Folge hoher Hofcanczley = Verordnung vom 23. v. M., Z. 27221, der Concurs eröffnet.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich nicht nur über die hiezu erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Verdienste, sondern auch über die hinlängliche Fertigkeit in der italienischen und illyrischen Sprache auszuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. December d. J. dem k. k. dalmatinischen Gubernium in Zara zu überreichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 12. October 1821.

Joseph v. Uzula, k. k. Gubernial = Secretär.

Z. 1002.

(3) Vermög einer Eröffnung des k. k. Inn. Oest. Guberniums zu Grätz, vom 3. v. M., Z. 21535, ist die Verwaltersstelle bey dem k. k. Prov. Strafhause in der Carlau zu Grätz, mit welcher, nebst einem jährlichen Gehalt von 600 fl. M. M., auch freye Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diese Erledigung wird mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, längstens bis Ende December 1821 ihre, mit den Beweisen über gute Moralität und sonstige sich erworbene besondere Verdienste, so wie auch über ihr Alter, körperliche Beschaffenheit, Rechnungskunde und Sprachkenntniß belegten Gesuche bey obgedachten k. k. Gubernium in Grätz einzureichen haben.

Vom k. k. innr. Gubernium. Laibach am 15. October 1821.

Benedict Mansuet v. Fradenect, k. k. Gub. Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Nr. 8407.

Z. 1020.

K u n d m a c h u n g.

(3) Das hohe k. k. Gubernium hat mit Verordnung vom 7. v. M., Nro. 8850, angeordnet, daß alle, im Bürger-Spitalsgebäude Nro. 271, in der Spitalgasse befindlichen, Gewölbe und Magazine auf die Georgi-Miethzeit 1822 versteigerungsweise vermietet werden sollen.

Zu diesem Ende wird die dießfällige Versteigerung den 19. November l. J., bey diesem k. k. Kreisamte Statt haben.

Diejenigen nun, welche diese Localien zu miethen Lust tragen, werden hiermit eingeladen, am besagten Tage um 9 Uhr Vormittag, in die Kreisamtskanzley zu erscheinen, wobey noch erinnert wird, daß die dießfälligen Bedingnisse, so wie die Beschaffenheit der zu vermietenden Localien bey der Civil-Spitals-Direction täglich eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 17. October 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nro. 5501.

Z. 996.

E d i c t.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Curator der Catharina Küsterischen minderjährigen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast der, am 20. März 1817 zu Laibach verstorbenen bürgl. Schneidermeisters Gattinn, Catharina Küster, die Tagsetzung auf den 19. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 5 October 1821.

Z. 1009.

Nro. 522g.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Trschneris Edlen v. Löwengreif, der Maria Anna de Gram, und Caroline v. Chaug, beyde geböhrnen v. Löwengreif, des Dr. Mari-

million Wurzbach, Curators ad actum der Franz Kay. Zerschinovig v. Löwengreif'schen Kinder, Anna, Catharina und Franz, väterlich Alphons Hanibal, und schwesterlich Josepha Zerschinovig v. Löwengreif'schen Erben, dann deselben Dr. Maxim. Wurzbach, qua Cessionarius des Herrn Johann Carl Edlen v. Löwengreif, schwesterlich Josepha Zerschinovig v. Löwengreif'schen Miterbens, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, auf der, vorgeblich in Verlust gerathenen, von Hrn. Franz Rudolph Freyh. von Wolfensperg an den Herrn Alphons Hanibal Zerschinovig Edlen v. Löwengreif, unterm 25. August 1771 über die Schuldsumme von 3200 fl. ausgestellten, am 24. December 1771 auf die Herrschaft Ponowitzsch und das Fideicommissgut Burgstall intabulirten Urkunde befindlichen Intabulations-Certificats gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche dießfalls, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen berechtigt zu seyn vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im Widrigen auf weiteren Anlangen der heutigen Bittsteller das, auf vorgedachte Schuldurkunde befindliche landtäßliche Intab.-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach am 25. September 1821.

Z. 1010.

E d i c t.

Nro. 5502.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Joha in Oblak, Curators ad actum der minderjährigen Georg Schugait'schen Kinder und Erben, Johann und Theresia, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem, am 8. September l. J. allhier verstorbenen Georg Schuga, patentirten Lohnkutscher, die Tagsetzung auf den 12. November l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch auf den Verlass dieses Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen sogleich anmelden und dahin geltend darthun sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben würden.

Laibach am 5. October 1821.

Z. 1016.

E d i c t.

Nr. 5823.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen jenen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das sämmtliche bewegliche, and im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Mathias Maiditsch, Hausbesitzer in der deutschen Gasse Nro. 185 zu Laibach, gewilliget worden.

Daher wird Jederman, der an das Vermögen dieses Creditors eine Forderung stellen zu können berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 20. December 1821, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den, zum Vertreter dieser Concursmasse aufgestellten Gerichtsadvocaten Dr. Michael Stermölle, unter Substituirung des Dr. Anton Lindner, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im Widrigen nach Verließung des erstbemeldten Concurstermins Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, hierlands befindlichen Concursvermögens, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, das also solche Gläubiger, wenn sie auch allenfalls in die Massa schuldig seyn sollen, ihre Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens fere zur Wahl des dießgerichtlichen Concurßmass: B. walterß und eines Gläubiger - Ausschuffes, die Tagfagung auf den 24. December d. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, zu welcher die allfälligen Concurßgläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.
Laibach am 19. October 1821.

Z. 1017.

E d i c t.

Nro. 5764.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, welchen daran gelegen seyn dürfte, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurßes über das sämtliche hierlands befindliche bewegliche und unbewegliche, zu dem Verlasse des Franz Pees, gewesenen Pfarrers zu Ratsbach in Unterkrain gehörige Vermögen gewilliget, zur Anmelung der, bey dieser Santmass zu stellenden Forderungen, der Termin bis auf den 17. December l. J. einschließlich bestimmt, und zur Wahl eines dießfälligen Massverwalters und Creditorenauschuffes, die Tagfagung auf den 24. des nähmlichen Monats, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt worden.

Daher wird Jederman, der an dem erstgedachten Verschuldeten, respective an dessen Verlass, eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zu dem vorbemeldeten Anmelungstermine, 17. December 1821, die Anmelung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den, zum dießfälligen Concurßmass Vertreter, Dr. Andrá Kov. Repeschig, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben werden, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme selbst auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Laibach am 16. October 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1011.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weissenfels, im Laibacher Kreise, wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Concurßes über das gesammte, im Lande Krain befindliche Vermögen des Jacob Rabitsch, Krämers von Ußling, gewilliget worden. Daher wird Jederman, der am erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 21. December d. J. die Anmelung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den Herrn Michael Kefiet, Justiziar der k. k. Staatsherrschaft Veldeß, als Vertreter der Jacob Rabitschischen Concurßmass, bey diesem Bezirksgerichte als sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch

ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, was ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Kronau den 16. October 1821.

Z. 1000.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit kund gemacht: Es fere auf Anlangen des Jac. Kraß, v. Podlipa, in die öffentliche Feilbiethung der, dem Michael Wirsveg in Seisenberg eigenthümlichen, auf 310 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, N. Nr. 88, wegen schuldigen 80 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, im Executionswege gewilligt worden, und zu dieser Versteigerung der 5. Nov. zum ersten, 5. Dec. 1821 zum 2., dann der 7. Jänner 1822 zum 3. Termine mit dem Besatz anberaumt, daß falls dieses unbewegliche Gut weder bey dem 1. noch 2. Termine um, oder über den Schätzungsbetrag an Mann gebracht werden könnte, dasselbe bey der 3. Feilbiethung auch unter der Schätzung hindan gelassen werden würde, und der Meistbiethende die, auf der Realität haftenden Schuldforderungen jedoch nur nach Maßgabe des höchsten Anbotes übernehmen müsse, falls die darauf vorgemerkten Gläubiger ihre Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung und Zurückzahlungsfrist nicht annehmen wollten.

Die Kauflustigen, so wie die dießfälligen Pfandgläubiger, welche insbesondere vorgeladen werden, haben an obbesagten Tagen um die 9. Vormittagsstunde in der obgedachten Behausung zu der Versteigerung zu erscheinen, wo denselben die dießfälligen Bedingnisse werden kund gemacht werden.

Von dem Bezirksgerichte in Seisenberg am 5. October 1821.

Z. 1027.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgericht Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Fetz, von Schwarzenberg, wegen ihm annoch schuldigen 172 fl. 40 kr. c. s. c. die öffentliche Feilbiethung der, dem Mathias und Mich. Furlan, v. Glapp, gehörigen und unveräußert gebliebenen Realitäten, Acker Laß u Bretsch, Weingarten, Dollina u Preßlach, sammt Dednis, dann Dednis sammt Gestrüpp u Schepanouzi genannt, im Executionswege reasumirt, und hierzu der 30. October, dann der 3. December d. J., jedes Mal von Früh 9 bis 12 Uhr, im Loco Glapp, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten bey dem ersten Termine, als zweyten Feilbiethung, nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der zweyten, als dritten Feilbiethung, auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Bedenten eingeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse hieromts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 20. Septemher 1821.

Kost und Quartier zu vergeben.

(2) Bey dem nun eintretenden Schuljahre werden einige Studierende, gegen billige Bedingnisse, in Kost und Quartier aufzunehmen gesucht. Das Nähere ist in der Dollana - Vorstadt, Haus No. 3, im 1. Stock zu erfragen.

A n z e i g e.

(2)

In der Leopold Eger'schen Buchdruckerey, in der Spitalgasse Nr. 267, ist zu haben:

Tabelle zu Armuths- Zeugnissen für Studierende.

K u n d m a c h u n g.

3. 1015.

(2) Daß k. k. Oberbergamt in Idria bedarf für die hiesige k. k. Bergwerks-Apothek nachstehende Medicamenten und Materialien, worüber die diesfällige Licitation am 17. k. M. November 1821, in dem hiesigen Rathszimmer, früh um 10 Uhr abgehalten, und die Lieferung jenen überlassen werden, welcher diesen Bedarf um die wohlfeilsten Preise bezuschaffen sich herbeylaffen wird.

Der Bedarf der Medicamenten und Materialien besteht in:

3	Pf.	Amylum	10	Pf.	Herba Centauri minoris
5	"	Arcanum duplicatum	10	"	" Cicutæ
16	"	Axungia Aschiae	2	"	" Digitalis purpureæ
4	"	Baccae Lauri	6	"	" Fumariæ
4	"	Borax Veneta	6	"	" Hæderæ terrestris
3	"	Camphora	6	"	" Hiosciammi
3	"	Cantharides	6	"	" Hyssopi
— 1/2	"	Castoreum	6	"	" Marubii albi
12	"	Cingres Clavellati	15	"	" Mæliissæ
15	"	Cortex Aurantiorum	15	"	" Menthæ crispæ
6	"	" Cinanommi	4	"	" " piperita
10	"	" Chinae Fuscae Electe	8	"	" Scordii
12	"	Cremor Tartari	8	"	" Rutæ
25	"	Creta alba purâ	4	"	" Violæ tricoloris
— 1/2	"	Crocus Austriaeus	12	"	Lignum Sanctum scissum
6	"	Flores Chamomillæ Roman.	50	"	Lythargium
25	"	" " Vulgares	2	"	Magnesia Mariæ
4	"	" Lavendullæ	15	"	Manna Calabrina Sicca
6	"	" Malvæ Vulgares	1	Loth	Moschus
6	"	" Papaveris Rhæados	10	Pf.	Minium
4	"	" Rosarum Rubrarum	2	"	Muscus coralinus
6	"	" Verbasci	6	Loth	Oleum Caryophyllorum dest.
8	"	Folia Rosmarini Hort.	2	"	" Menthæ Crispæ
2	"	" Ledi palustris	1	"	" " piperita
6	"	" Sennæ alexandrineæ	2	Pf.	" Petræ rubrum
4	"	" " fragmenta	— 1/4	"	" Rosmarini
6	"	" Thymi	— 1/4	"	" Ricini americanii ex-
25	"	Fructus Amygdalarum dul-			pressi
		cium	25	"	" Theriebtinæ
1	"	Fructus Caryophyllorum aro-	1	Krug	mit 25 Pf. Oleum Vitrioli
		mat.	1	Pf.	Opium Thebaicum
1	"	Fructus Piper Niger	30	"	Radix Menthæ albæ
— 1/4	"	" " Longus	3	"	" Angelicæ
6	"	Glandes Guærcus excorti-	10	"	" Bardanæ
		cati	8	"	" Cichori
6	"	Gumi Amœniacum Elect.	12	"	" Enulæ
12	"	" Arabici	6	"	" Fauculi
2	"	" Assa Foetida "	12	"	" Gentianæ
3	"	" Galbani "	10	"	" Graminis
50	"	Herba Altheæ	4	"	" Iridis florentinæ
10	"	" Gardui Benedicti	2	"	" Petroselini

2	Pf.	Radix Peoniae	10	Pf.	Semen Feniculi
8	"	" Poligalæ amaræ	25	"	" Fœnugræci
2	"	Oleum Pyrethri	25	"	" Lini
10	"	" Khababara elect.	10	"	Spongiæ marinæ parvæ
8	"	" Scorzonæræ	1	"	" Magnæ
12	"	" Taraxaci	15	"	Stipides Dulcamaræ
8	"	" Valerianæ	2	"	Succus Aloes hepaticæ
1	"	Gumi Resina guajaci	15	"	" Liquiritiæ
10	"	Resina Mastichis elect.	50	"	Therebintinæ claræ
15	"	" Olibani	12	"	Eingefalzene Gartenrosen
1	"	Saccharum candidum	2000	St.	kleinerforne Medicin=Stoppeln
12	"	Sal amarum elect.	200	"	große Flaschen=Stoppeln
8	"	" Amoniacum	1½	Rieß	gefärbtes oder Coton=Papier
— 1½	"	" Essentiale Tartari	150	Pf.	fein Meliszucker
— 1¼	"	" Succini Volatile	2	Em.	24 bis 26 Grad hältigen Branntwein
12	"	Sapo Venerus			
8	"	Semen Anisil	10	Pf.	reines weißes Wachs
2	"	" Cucumeris	10	"	gelbes Wachs
1	"	" Cynæ	50	"	reinen Honig.

Idria am 18. October 1821.

3. 1015.

E d i c t.

Nr. 869.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsstätten wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Nep. Dollenz, Vormund der Simon Kupnik'schen Kinder, wider Urban Karrun, wegen schuldiger 46 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem letztern gehörigen, zu St. Georgen gelegenen, dem Gute Obensfeld sub Rectif. Nr. 23 zinsbaren, gerichtlich auf 127 fl. 55 fr. geschätzten Käuße gewilliget, und die erste Feilbietungstragsatzung auf den 14. November, die zweyte auf den 14. December l. J., und endlich die dritte auf den 14. Jänner k. J., jedes Mahl früh um 9 Uhr, in loco St. Georgen in der Wohnung des Schuldners, mit dem Besfaze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen. Michelsstätten den 10. October 1821.

3. 1014.

E d i c t.

Nr. 870.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsstätten wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Nepomuc Dollenz, Vormund der Simon Kupnik'schen Kinder, wider Maria Anna Jagodiz, wegen schuldiger 299 fl. 31 2¼ fr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, der letztern gehörigen in Zirklach gelegenen, der Staats Herrschaft Michelsstätten sub Urb. Nr. 420 zinsbaren, gerichtlich auf 535 fl. 45 fr. geschätzten halben Hube, und des aus Vieh, Getreid, und Mayergeräthe bestehenden Fundi in An tract gewilliget, und die erste Feilbietungstragsatzung auf den 15. Nov., die zweyte auf den 15. December l. J., und endlich die dritte auf den 15. Jänner k. J., jedes Mahl früh um 9 Uhr, in loco Zirklach in der Wohnung der Schuldnerin mit dem Besfaze bestimmt worden, daß wenn entweder diese Realität oder die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen. Michelsstätten den 10. October 1821.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1033.

Verlautbarung ad Sub. Nr. 14121.
des k. k. k. Steyr. kärnth. Länder-Guberniums.

(1) Das vereinte erste und zweyte Martin Strechaische Handstipendium, in einem jährl. Ertrage von 47 fl. 5 kr. W. W., ist erlediget, wozu vorzüglich von Rudolphswerth in Krain gebürtige Verwandte, dann Studierende aus dem Markste Leibnitz gebürtig, und in deren Ermanglung überhaupt gebohrene Krainer berufen sind.

Das Präsentationsrecht steht dem Herrn Generalvicar des bischöflichen Ordinariats Seggau zu.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Taufschein, Dürftigkeit, Pocken- und Schul-Zeugnissen von den letzten 2 Semestern belegten Gesuche längstens bis 30. December d. J. dieser Länderstelle zu überreichen.

Grätz den 17. October 1821

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1038.

Verlautbarung ad Nr. 8901. K. L.

(1) Zur Abschließung eines Contractes über die Verführung der Bergwerks-Producte von Idria nach Triest, und der Idrianer Werkserfordernisse von Triest nach Idria wird, in Folge hoher Sub. Verordnung vom 17. October l. J., Zahl 13711, für den Zeitraum vom 1. November 1820, bis Ende October 1822, eine Licitation den 5. November l. J., um 9 Uhr Morgens, in der hiesigen Amtscanzley abgehalten werden.

Es werden demnach alle jene, welche diese Verführung nach den unten stehenden Bedingnissen an sich zu bringen gedenken, hiermit eingeladen, sich am 5. November l. J. in der hierortigen Amtscanzley um 10 Uhr Vormittag einzufinden.

Kreisamt Adelsberg am 22. October 1821.

Licitations-Bedingnisse.

(1) Hinsichtlich der Verführung der Bergwerksproducte von Idria nach Triest, und der Werkserfordernisse von Triest nach Idria.

1ten. Muß der Lieferungssteller alle von hier nach Triest verschickten Bergwerksproducte, als Quecksilber, Zinnober und Sublimat, ohne Unterschied der Verpackung, in möglichst kürzester Zeit nach Triest wohl verwahrt stellen, so wie auch alle von Triest hieher zu liefernden Werkserfordernisse, als Oehl, Gappelfeul, Porzellonerde und Schwefel, unter eigener Haftung und Gutsehung, auch ohne Rücksicht der Fahrzeit, sogleich abführen, im widrigen Falle, wenn der Frächter bey Einlieferungen saumfelig wäre, das k. k. Bergeberamt auf Gefahr und Unkosten des Contrahenten durch andere Fuhrleute die Bestimmung bewerkstelligen ließe, und sich an der Caution des Frächters schadlos halten würde.

2ten. Die Dauer des Lieferungs-Contractes wird auf 1 Jahr festgesetzt, d. i. vom 1. November 1821 bis letzten October 1822, und hat derselbe an besagtem Tage ohne weitere Aufkündigung sein Ende zu erreichen.

(Sur Beylage No. 87.)

Stens. Werden nur jene zur Licitation zugelassen, die bey Eröffnung der Licitation sogleich ein Badium oder Kaugeld von 50 fl. erlegen, welches Kaugeld nach dem Schlusse der Licitation den betreffenden, so nicht als Ersteher verblieben, sogleich dem Ersteher aber erst nach von ihm gefertigten Contract und sichergestellten Caution zurück erfolgt werden wird.

4tens. Muß der Contrahent sogleich nach erfolgter Ratification der Licitation zur Sicherheit der eingegangenen Verbindlichkeiten, eine Caution von 2000 fl. M. M. bar erlegen oder grundbüchlich sicher stellen.

5tens. Werden dem Contrahenten bey der Dehlverföhrung, im Falle eines sich ergebenden Abgangs, für die Sommer-Monathe zwey, und für die Wintermonathe ein pr. Sporco-Gewicht als Cauc bewilliget, wobey noch bemerkt wird, daß der Frachtunternehmer auf die Transportirung der von Triest nach Idria zu beziehenden Werkserfordernisse nur einig in dem Falle einen Anspruch habe, wenn nicht solche zum Vortheil des höchsten Aerariums ad Locum Idria gestellt behandelt werden sollen.

6tens. Hat das unterfertigte Licitationsprotocoll für den Lieferungsersteher sogleich verbindende Kraft; für das hohe Aerarium aber erhält dasselbe erst nach dießfälliger erfolgter hoher Ratification die Rechtskraft.

7tens. Nach eingelangter hoher Ratification wird die Vertragsurkunde ausgefertigt, wozu der Ersteher den classenmäßigen Stämpel aus Eigenem zu bestreiten hat; sollte er aber den Contract nicht fertigen wollen, so wird das Licitationsprotocoll die Stelle des Contracts zu vertreten, und er den classenmäßigen Stämpel beyzuellen haben.

8tens. Nach geschlossener Licitation wird kein weiterer Anboth, und wenn er auch noch so vortheilhaft wäre, mehr angenommen.

9tens. Wird dem Ersteher nach gehörig ausgewiesener Ablieferung der ihm zum Transport anvertrauten Güter die sogleiche Bezahlung des bey der Licitation ausfallenden Frachtlohns gegen dessen gestämpelte Quittung zugesichert.

10tens. Wird sich vorbehalten, gegen den Ersteher im politischen Wege alle jene Maßregeln, durch welche die sogleiche Erfüllung der Contractsbedingnisse erzweckt werden kann, zu ergreifen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus den Licitations-, respve. Contractsbedingnissen machen zu können glaubt, offen bleibt.

11tens. Werden zum Ausrufspreis die vorjährigen Frachtlohne, als à 1 fl. 5 1/2 fr. pr. Centen Netto-Gewichtes von den von Idria nach Triest zu verführenden Bergwerksproducten, und 1 fl. 4 1/4 fr. pr. Centen Sporco-Gewichtes für die Verföhrung der Werkserfordernisse von Triest nach Idria, dann 30 fr. pr. Stück von den von Idria nach Triest zu lieferenden leeren Dehlfässer angenommen, worunter jedoch alle, was immer Rahmen habende Spesen, sammt der Güterbestäter-Tare, begriffen sind, die von den Contrahenten aus Eigenem zu bestreiten kommen. Idria den 21. September 1821.

Z. 1037.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 8564.

(1) Es ist bey diesem Kreisamte eine Kreisbothen-Stelle, mit dem anklebenden Gehalte von jährlichen 150 fl., und 15 fl. Kleidungsbeytrage, erlediget.

Diejenigen, welche diese Bedienung zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem gehörigen Fähigkeits- und Moralitäts-Zeugnisse belegten Gesuche bis 15. Nov. d. J. bey diesem Kreisamte einzureichen.

f. k. Kreisamt Laibach am 25. October 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

N. 1034.

E d i c t.

Nro. 5406.

(1) Von dem f. k. Stadt- und Landrechte in Kraun wird bekannt gemacht: Es sey über das anher überreichte Gesuch des Franz Umbnig, Pfarrers zu St. Jacob am Sauströme, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der, am 8. July d. J. allhier verstorbenen Clarisserrin - Erbnone, Clara Umbnig, die Tagsatzung auf den 26. November l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem f. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechte, auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen sogleich angeben, und selbe sohin geltend machen sollen, als im Widrigen nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 9. October 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

Von dem f. k. Landes-Münz-Probier-Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß-Niederlage aller f. k. Maria-Zeller Eisen-Guß- und Kunstguß-Artikel einverleibet worden sey. Nachdem nun dasselbe mit einem vorträglichen Waarenlager an Gewichtern, Dosen, Sparherdplatten, Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Radschuhen etc., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschraffen, Messerrasteln, Salz- und Eyerfäßen, Uhrpostamenten, Waagen, Kreuzkränzen, Schachspielen, f. k. Medaillen, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Vatungen und Kunst-erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich gute Qualität wegen besonders anempfehlen kann, gibt es zugleich die Versicherung, alle, was immer Rahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern.

Laibach am 8ten Jänner 1821.

Albert Hübbling,

f. k. Land- & Münz-Probier-er.

Vermischte Verlautbarungen.

N. 1035.

E d i c t.

Nro. 1321.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Gregor Koutber, und der Magdalena Koutber, von Ruden, Vormünder der, von Gregor Koutber hinterlassenen minderjährigen Kinder, in die executiv Feilbietung nachfolgender, dem Georg Sartner gehörigen Mobilien-Gegenstände, als: einer Stute, geschätzt 60 fl., einer schwarzen Kuh, geschätzt 18 fl., einer rothen Kuh, geschätzt 14 fl., 24 St. Heu à 45 fr., 12 St. Heu à 30 fr., 6 Merling Korn à 1 fl., 3 Merling Haber 24 fr., wegen schuldigen 330 fl. an Capital, dann 8 fl. 36 fr. an Unkosten, nebst Supercursen und verfallenen Interessen, gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 12. November, der zweite auf den 26. November und der dritte auf den 10. December l. J., Des Nabl früh 9 Uhr, in der Georg Sartnerschen, nächst Ebnorn liegenden, Wohnung mit dem Bey-

lage bestimmt worden; daß, falls gedachte Gegenstände nicht bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung, um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzwertbe hindan gegeben werden sollten, so werden die Kauflustigen am obbestimmten Orte und zur obangeg. tenen Zeit dazu zu erscheinen eingeladen.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 23. October 1821.

3. 3. 644.

Verrufungs - Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Maria und Valentin Verhouz, von Horjul, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des, bey dem illirischen Regimente gewesenem, wahrscheinlich in der Schlacht bey Bripzig im October 1813 gebliebenen, Gemeinen Anton Verhouz gebethen. Da man nun zum Vertreter desselben den Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Homann aufgestellt hat, so wird ihm dießs hiermit bekannt gemacht, und er mit dem Besatze vorgeladen, daß, im Falle er binnen 1 Jahr nicht erscheint, oder dießs Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Kreudenthal am 28. Juny 1821.

3. 1025.

Concurs - Edict.

ad Ed. Nr. 1571.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird durch das gegenwärtige Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Verlass - Vermögen des zu Planina verstorbenen Barthelmä Kallin gewilliget worden; daher wird jederman der am ersgedacht verstorbenen Erblasser eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis zum 27. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den Barthelmä Marz, als Vertreter der Barthelmä Kallinischen Concursmasse bey diesem Gerichte sozweyß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigens nach Verfließung des, erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis hin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs - Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations - Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations - Eigenthums - oder Pfandrechts, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht Wipbach am 31. August 1821.

3. 1026.

Concurs - Edict.

ad Ed. Nro. 1527.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird durch das gegenwärtige Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Verlass - Vermögen des, zu Ersell verstorbenen Jacob Mesesneu gewilliget worden; daher wird Jederman, der am ersgedacht verstorbenen Erblasser eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis zum 28. November d. J. die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den Anton Mesesneu, als Vertreter der Jacob Mesesneuischen Concursmasse, bey diesem Gerichte sozweyß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages

Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis hin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations = Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations = Eigenthums = oder Pfandrechts, daß ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen, verhalten werden würden. Bezirksgericht Wipbach am 18. July 1821.

3. 1023.

Verlaß = Abhandlung.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Liquidirung der Verlassenschaften nachgenannt Verstorbenen, nachstehende Tagesatzungen bestimmt worden sind, als;

Der 6. November l. J. früh von 9 bis 12 Uhr.

- a) Nach der zu Udraschgoschtu verstorbenen Anna Wrinouz.
- b) Nach dem zu detto detto Martin Mahren.
- c) Nach dem zu Unainarje verstorbenen Paul Zantscher.
- d) Nach dem zu Leskouz verstorbenen Mathia Stoda.

Der 7. November früh von 9 bis 12 Uhr.

- e) Nach dem zu Klanz verstorbenen Mathia Stergar.
- f) Nach dem zu Gubnische verstorbenen Jacob Kastellj.
- g) Nach der zu St. Macein verstorbenen Maria Hribar.
- h) Nach der zu Großratschou verstorbenen Maria Streßeg.

Der 8. November früh von 9 bis 12 Uhr.

- i) Nach der zu Zantschberg verstorbenen Maria Machkouz.
- k) Nach der zu Kleintrebeles verstorbenen Helena Egainer.
- l) Nach dem zu Sadinavaß verstorbenen Jerny Slapnißcher.

Es haben daher alle jene, die bey obgenannten Verlässen, auß welsch immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu vorerwähnten Verlässen etwas schulden, an den obbestimmten Tagen um so gewisser in dieser Amts = canzley zu erscheinen, als sich Erstere die Folgen des 814 S. b. G. B. selbst zuschreiben, Letztere aber im ordentlichen Wege zur Zahlung verhalten werden.

Weixelberg am 4. October 1821.

3. 999.

Vorladungs = Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee werden alle jene, welche auf die Verlassenschaft des Mich. Gasparitsch, gewesenen Hubenbesizers zu Moroviz, in der Haupt = gemeinde Kieg, entweder als Erben oder als Gläubiger einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, mit Hindeutung auf den S. 814 b. G. B. zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf den 19. October l. J. früh um 9 Uhr mit dem Anbange einberufen, daß für die außer diesem Bezirke wohnhaften Gläubiger und Erben der Anmeldungs = Termin auf den 15. November l. J. hinausgesetzt werde.

Gottschee am 1. October 1821.

3. 1012.

E d i c t.

Nr. 888.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsbererschaft Michelsstätten wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Friedernig, Vormund der Lorenz Bukounig'schen Kinder, zur Erforschtung des Passivstandes nach dem, am 1. October l. J. zu Ubergasch verstorbenen Lorenz Bukounig, gewesenen Realitäten = Besizers die Tagesatzung auf den 28. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey der

alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun haben, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Michelstätten den 18. October 1821.

Licitations-Ankündigung. (1)

Montag am 12. und Dienstag am 13. November 1821

werden in der Salendergasse Haus Nr. 193 im zweiten Stocke, in den gewöhnlichen Stunden, verschiedene Effecten und Einrichtungsstücke, als: silberne Esstische, silberne Leuchter, silberne Kandeln, silberne Zuckerbüchsen, eine silberne Schale, ein Hirschfänger mit Silber beschlagen, eine Dosen-Uhr, ein eingelegerter, mehrere verborgene Ladn enthaltender, mit einer großen Wanduhr versehener Aufschloßkasten, 1 große Truhe von hartem Holz mit verborgenen Ladn, 1 Chatouill, eine eiserne Cassatruhe, ein Schreibkasten, Fortepiano, Flackenkeller, Bücherstücken, Bettdecken, Kofshaar, Zinn, kupfernes und blechernes Küchengeräthe, Weißgeschirr, Gläser, 2 Oehlsteine, mehrere Bottungen und weingrüne Fässer mit Eisen beschlagen, eine Bousssole, (Messungs-Instrument) ein Längenmaß, 1 große Sonnenuhr mit Compass;

Donnerstag am 15 November d. J.

aber eine aus 330 Bänden bestehend: Sammlung geistlicher, juridischer, Gesetz-, geographischer, geschichtlicher, ökonomischer und Unterhaltungsblätter, 52 einzelne Landkarten, und darunter die große, von Floriantzsch und Kaitzschmied herausgegebene Karte von Krain, in 12 Folio-Blättern, nebst drey Atlaffen, unter welchen der große Schrämblianische noch ungebunden ist, gegen gleich bare Bezahlung versteigert werden; wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen werden.

N a c h r i c h t.

(1) Unterzeichneter hat, nebst den Losen der Eisen- und Stahl-Hammerwerke zu Malborgeth, wovon das Stück 10 fl. W. W. kostet, auch jene der Herrschaft Wördl 10 fl. W. W. Diese zwey Spiele sind noch die vortheilhaftesten, weil ersteres nur 37,836 Lose hat, für die Hammerwerke Einmahlhunderttausend Gulden ausgezahlt werden, und nebstdem noch 1000 rade e Geldgewinnste sind. — Auf die Herrschaft Wördl spielen nur 65,665 Lose, wo man für den Haupttreffer 60,000 fl., für das Herrschaftshaus 8000 fl. in Zwanzigern bekommen kann. Zugleich sind hierbei noch 1280 Vor- und Nachtreffer, welche alle Aufmerksamkeit verdienen und für Spiel-Liebhaber sehr einladend sind.

Frag- und Kundschafts-Comptoir,
P i c h l e r.

(3) Das vormahls alte, sogenannte Ungrische Kron-Gasthaus, ist zu Georgi 1822 zu vermietthen. Liebhaber können sich in der Capuziner-Vorstadt Nr. 11 bey dem Haus-Eigenthümer erkundigen.

(2) In dem Hause Nr. 206 am neuen Markte sind verschiedene Haus-einrichtungen zu verkaufen, als: Tische, Sopphen, Sessel, Kästen, Secre-

taire, porcellänene Schüsseln, Bettdecken und ein Braten + Brater; auch sind daselbst ganz frische Macaroni + Nudeln, à 12 und 20 kr. das Pfund, zu haben.

(2) Bey J. G. Licht, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

J E D H O
K E R S H A N S K I H
R E S N I Z,

L

Nemškiga prestavil

U R B A N I A R N I K,

Fajmošter v Nemškim S'a. Miheli.

V' Zelovzu 1820.

Z u w a g s - O r d n u n g,

welche bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Anmerkung.	
	Reines Rindfleisch	Zuwage		Reines Rindfleisch	Zuwage		
	Pf. Erb.	Pf. Erb.		Pf. Erb.	Pf. Erb.		
1	—	27	—	5	7	5 26 1 6	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und UnterGaumen, Fleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Röhrknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kälbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwägen, ist nicht gestattet, und das Beilwerk muß rein gepuzt seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6 7 1 9	
2	1	21	—	11	8	6 20 1 12	
2 1/2	2	3	—	13	8 1/2	7 2 1 14	
3	2	16	—	16	9	7 16 1 16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7 29 1 19	
4	3	10	—	22	10	8 10 1 22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12 14 2 18	
5	4	5	—	27	20	16 20 3 12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25 — 5 —	
6	5	—	1	—	40	33 8 6 24	
6 1/2	5	13	1	3	50	41 20 8 12	

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermans Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbsmann unter schwerer Abndung aufgetragen wird, sich hiernach genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird auch das kaufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Sägung mit Zuwage ausweiser, zu bezahlen, und jede Überhaltung und Bevorthellung dem bey der Controlwaage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen. Magistrat Laibach den 1. Jänner 1820.

